# **AMTSBLATT**

# DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 23. Februar 2012

Nr. 3

#### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek	vom	31.01.2	012 N	Nr. 12	2-1444	11-4/9	91 über	die	Satzung	
über	die E	rhebung	von (	Gebüh	ren füi	die I	Benutzun	g dei	r Musik-	
schul	le Sch	weinfurt	(Gebi	ihrens	atzung	)				.21

Bek vom 06.02.2012 Nr. 12-1444.10-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2012.....

Bek vom 06.02.2012 Nr. 12-1444.09-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsund Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2012......23

Bek vom 13.02.2012 Nr. 12-1512.00-02/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012.......

Bek vom 13.02.2012 Nr. 12-1512.00-02/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012 ......24

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

den Kehrbezirken Bad Kissingen 2, Bad Kissingen 3, Würzburg-Stadt 11 und Main-Spessart 16	.25
Kehrbezirksausschreibung vom 03.02.2012 Nr. 21-2206.00-02/12 für den Kehrbezirk Miltenberg 1 zum 01.04.2012	.20
Bek vom 31.01.2012 Nr. 24-8153.00-1/08 über die Berichtigung im Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008	.27

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

#### **Nichtamtlicher Teil:**

4	luch	۱ŀ	pesprec	hungen .	 	 	 	 	. 2.	۶
		•	ospree.		 	 	 	 	. –	`

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 31.01.2012 Nr. 12-1444.11-4/91

T

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 24.11.2011 den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 31.01.2012 Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 06.12.2011

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

## $\S~1$ Gebühren<br/>pflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Die Musikschule Schweinfurt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für den Besuch von Ensemblefächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, solange der Schüler ein Instrumentalfach belegt.
- (3) Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr i.S.d. § 7 der Benutzungssatzung. Die Gebühren für die Eltern-/Kind-Gruppen "Musikmäuse" beziehen sich auf ein Schulhalbjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrages gem. § 9 der Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht im Monat der Entgegennahme des Instrumentes durch den Musikschüler bzw. den gesetzlichen Vertreter und endet im Monat der Rückgabe. Bei Rückgabe des Instrumentes im Juli wird die Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren ist der

Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren in vier Raten jeweils
  - zum 1. Dezember
  - zum 1. Februar
  - zum 1. April und
  - zum 1. Juni

zur Zahlung fällig und werden von seinem Konto abgebucht. Vor der ersten Fälligkeit erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01. Februar erhoben.

- (2) Erteilt der Gebührenschuldner keine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren zum 1. Dezember zur Zahlung fällig.
- (3) Endet das Unterrichtsverhältnis durch genehmigten Austritt vor Ablauf des Schuljahres, ist die Gebühr mit dem Ausscheiden aus der Schule oder der Rückgabe des Musikinstrumentes sofort zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr ermäßigt sich für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird, um ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (4) Für den Einzug der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 4 Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag bis auf die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit, wenn der Gebührenschuldner
  - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
  - b) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

erhält.

- (2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr von 10,-- Euro monatlich erhoben.
- (3) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag zu 50 % befreit, wenn der Gebührenschuldner Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (4) Erlassanträge müssen jährlich schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31.07. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 31.07. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragsstellung folgt.
- (5) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet, wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:

für das 3. und jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühren

Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 3 nicht vor, kann bei Vorliegen besonderer Härten die/der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen. Die Notlage ist detailliert zu begründen und zu belegen.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. September 2012 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2011, außer Kraft.

Schweinfurt, den 06.12.2011

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

**GAPI 1444** 

RAB1 2012 S. 21

#### Anlage 1 zur Gebührensatzung:

#### Unterrichtsgebühren

Gültig ab:		01.09.2012			
Art des Unterrichts	Dauer	Euro	Euro		
	wöchentlich	mtl	jährlich		
Elementarbereich					
Musikmäuse	45 Min.	15,00	180,00		
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	20,00	240,00		
MFE, MGA, Musik- schulgarten	75 Min.	22,00	264,00		
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	75 Min.	28,00	336,00		
Großgruppe instumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	17,00	204,00		
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	22,00			
Instrumentalunterricht:					
4 Schüler	45 Min.	27,00	324,00		
4 Schüler	60 Min.	30,00	360,00		
3 Schüler	45 Min.	30,00	360,00		
2 Schüler	30 Min.	30,00	360,00		
3 Schüler	60 Min.	36,50	438,00		
2 Schüler	45 Min.	41,50	498,00		
2 Schüler	60 Min.	56,50	678,00		
Einzel	30 Min.	56,50	678,00		
Einzel	45 Min.	83,00	996,00		
Einzel	60 Min.	112,50	1.350,00		
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00	120,00		
Ensemble, Chor mit Hauptfach		1	-		
ohne Hauptfach		7,00	84,00		
Anlage 2 zur Gebührensatzung:					
Instrumentenmiete					
Gültig ab:		01.09.2012			
Instrumentenmiete:					
Alle verkleinerte Instrumente		12,00	144,00		
Alle sonstigen Instrumente		15,00	180,00		

Musikschüler, deren Wohnsitz nicht in Stadt und Landkreis Schweinfurt ist, haben einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete zu zahlen.

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12. 01.02. 01.04. 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 06.02.2012 Nr. 12-1444.10-1/12

Ι

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 11.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2012 Nr. 12-1444.10-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.02.2012 Regierung von Unterfranken

Riith

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 18. Dezember 2007 (RABl Nr. 4/2008, S. 37) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.734.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.706.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 289.000 €festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf insgesamt 1.630.400 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg Stadt Aschaffenburg 412.635,58 € 1.217.764,42 €

1.630.400,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Aschaffenburg, 25.01.2012

Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule

Aschaffenburg

Klaus Herzog

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2012 S. 23

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom  $06.02.2012\ Nr.\ 12-1444.09-1/12$ 

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2012 Nr. 12-1444.09-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.02.2012 Regierung von Unterfranken

Riith

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

### Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 132.500,00 € in den Ausgaben auf 132.500,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 264.400,00 € in den Ausgaben auf 264.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

 Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf

127.800,--€

festgesetzt.

 Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf

220.000,--€

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 25.01.2012

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Georg Rosenthal Oberbürgermeister

1. Vorsitzender

GAPl 1444

RABI 2012 S. 23

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 13.02.2012 Nr. 12-1512.00-02/12

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 18.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2012 Nr. 12-1512.00-2/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2012 Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

#### Haushaltssatzung:

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge 4.251,00 € Aufwendungen 2.215,00 €

Ein Vermögensplan wird nicht festgesetzt.

8 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

 $\label{thm:continuous} Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.$ 

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Hammelburg, 07.02.2012

Marco Schäfer Stiftungsvorstand

GAPI 1512

RABI 2012 S. 24

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung vom 13.02.2012 Nr. 12-1512.00-02/12

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 18.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.02.2012 Nr. 12-1512.00-02/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2012 Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

#### Haushaltssatzung

8 1

Die Wirtschaftspläne der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

Erträge 3.761.752,00 € Aufwendungen 3.615.600,00 €

 $\mathrm{im}\; Verm\"{o}gensplan$ 

Einnahmen 297.552,00 € Ausgaben 1.855.734,19 €

#### 2. Seniorenheim Haus Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge 2.670.636,00 € Aufwendungen 2.547.965,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen 190.621,00 € Ausgaben 530.000,00 €

#### 3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan

Erträge 2.453.732,00 € Aufwendungen 2.322.285,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen 149.447,00 € Ausgaben 50.000,00 €

#### 4. Seniorenheim Haus Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan

Erträge 1.355.441,00 € Aufwendungen 1.294.850,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen 88.991,00 € Ausgaben 70.000,00 €

#### 5. Carl von Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan

Erträge 358.237,00 € Aufwendungen 325.510,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen 46.827,00 € Ausgaben 5.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim 230.000,00 €
b) Seniorenheim Haus Waldenfels 330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth 240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael 150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen 30.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Hammelburg, 07.02.2012

Marco Schäfer Stiftungsvorstand

GAPI 1512 RABI 2012 S. 24

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21-2206.00-14/11

Nr. 21-2206.00-15/11 Nr. 21-2206.00-16/11

Nr. 21-2206.00-17/11

Schornsteinfegerwesen:

#### Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Die Regierung von Unterfranken hat vier Bezirksschornsteinfegermeister neu bestellt:

Kehrbezirk Bad Kissingen 2:

Herr Andreas Binder ab 01.01.2012

Kehrbezirk Bad Kissingen 3:

Herr Frank Kronewald ab 01.02.2012

Kehrbezirk Würzburg-Stadt 11:

Herr Gerd Auernhammer ab 01.02.2012

Kehrbezirk Main-Spessart 16:

Herr Uwe Disint ab 01.02.2012

Würzburg, 02.02.2012 Regierung von Unterfranken

Jäger

Abteilungsdirektor

GAPI 2206 RABI 2012 S. 25

#### Kehrbezirksausschreibung vom 03.02.2012

(Nr. 21-2206.00-02/12)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

# Bezirksschornsteinfegermeisterin /Bezirksschornsteinfegermeister

für den Kehrbezirk Miltenberg 1 zum 01.04.2012 (Bestellungstermin) aus.

Der Kehrbezirk Miltenberg 1 setzt sich folgendermaßen zusammen:

#### Stadt Miltenberg sowie Ortsteil Breitendiel und ein kleiner Teilbereich von Bürgstadt

Die Regierung von Unterfranken sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. eines Bezirksschornsteinfegermeisters sind in § 13 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) bzw. in § 13 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen muss bis zum

2. März 2012

bei der

Regierung von Unterfranken Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen) Peterplatz 9 97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlossen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

#### **Anforderungen:**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeistern bzw. von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

#### Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die nachfolgend genannten Unterlagen einzureichen. Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sollen dabei in Form einfacher Kopien vorgelegt

werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert.

- Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen - einschließlich Werktagsschulungen - und Abschlüsse sind beizufügen),
- 2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen). Die Noten aller vier Teile der Meisterprüfung sind nachzuweisen. Im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die Unterlagen und Bescheinigungen nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen,
- Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
- 4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,
- Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 13 SchfG bzw. Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
- 6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
- 7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- 8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- 9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde Belegart 0 (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
- 10. Von bereits zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellten Bewerberinnen/Bewerbern wäre eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen

Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

**GAPI 2206** RABI 2012 S. 26

# Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008;

Berichtigung

Bekanntmachung vom 31.01.2012 Nr. 24-8153.00-1/08

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (3) hat gebeten, die nachfolgende Berichtigung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008 zu veröf-

Würzburg, 31.01.2012 Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger Abteilungsdirektor

II.

#### Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 24. Januar 2008

#### Berichtigung

Die Bekanntmachung der Neufassung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 24. Januar 2008 (RABI S. 69) wird wie folgt berichtigt:

Das im Anhang 2 Karte "Siedlung und Versorgung" dargestellte Vorbehaltsgebiet SS12 "Nordöstlich Kirchaich" ist als Vorranggebiet darzustellen.

Haßfurt, den 20.01.2012 Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker Landrat Verbandsvorsitzender

**GAPI 8153** RAB1 2012 S. 27

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Sickerwasserdruckleitung vom Speicherbecken der Deponie Wirmsthal zur Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie Wirmsthal durch das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kis-

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 09.02.2012 Nr. 55.1-8744.02-5/11

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen zeigte mit Schreiben vom 08.09.2011 bei der Regierung von Unterfranken abfallrechtlich an, eine zusätzliche Sickerwasserdruckleitung vom Speicherbecken der Deponie Wirmsthal zur Sickerwasserbehandlungsanlage der Deponie Wirmsthal errichten und betreiben zu wollen. Die Prüfung der Anzeige ergab, dass das Vorhaben abfallrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Kommunalunternehmen vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung von Unterfranken kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 09.02.2012 Regierung von Unterfranken

Ltd. Regierungsdirektor

**GAPI 8744** 

RAB1 2012 S. 27

### Nichtamtlicher Teil

#### BUCHBESPRECHUNGEN

Michael Müller

#### Die Finanzierung der Zweckverbände

Reihe: Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung,

Band 2

2011, kartoniert

160 Seiten

Preis: 29,00 Euro

ISBN 978-3-8293-0977-6

Kommunal- und Schul-Verlag

Fragen der Zweckverbandsfinanzierung wurden bisher durch pauschalen Rückgriff auf die für Kreisumlagen entwickelten Lösungen beantwortet. Das verwundert insbesondere deshalb, weil viele dieser Lösungen sich auf Art. 28 Abs. 2 GG stützen, Zweckverbände dessen unmittelbaren Schutz aber gar nicht genießen. Darüber hinaus wird bei diesem Rückgriff übersehen, dass wichtige Überzeugungen des Umlageverbandsrechts durch die Umstellung auf das neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ihre rechtliche Grundlage verloren haben.

Diese Arbeit verbindet daher einen systematischen Überblick über die Instrumente und Mechanismen der Zweckverbandsfinanzierung mit einer Abgrenzung zur Kreisverbandsfinanzierung sowie einer Untersuchung der Auswirkungen des NKF auf die Finanzierung von Umlageverbänden aller Art.

Stadler/Stierwaldt/Strunz

#### Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

34. AktualisierungStand: September 2011

Preis: 76,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat mit Schreiben vom 1. September 2011 das Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPlAufbew) mit dem Rechtsstand vom 1. April 2011 allen Nutzern und Nutzerinnen des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPl) zur Verfügung gestellt. Es ersetzt das bisher in Teil E 4 dieses Verlagswerks enthaltene Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (S. 1-97).

Während das KGSt-Verzeichnis alphabetisch gestaltet war, enthielt das Verzeichnis dieses Verlagswerks nach Gruppen des Einheitsaktenplans geordnete Empfehlungen für Aufbewahrungsfristen. Es wird empfohlen, dieses bisherige Verzeichnis auch nach Aussonderung aus dem Verlagswerk weiterhin aufzubewahren, um Rückschlüsse auf bisherige Aussonderungen zu erleichtern.

Das EAPlAufbew enthält zu jeder Untergruppe bzw., soweit gebildet, Sachgruppe des Einheitsaktenplans eine Aufbewahrungsempfehlung. Nähere Einzelheiten sind in den Vorbemerkungen zum EAPl-Aufbewahrungsfristenverzeichnis der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns dargestellt, die ebenfalls in das Verlagswerk übernommen wurden. Die Vorbemerkungen enthalten Hinweise zur Entstehung, zu den rechtlichen Aspekten, zu wichtigen archivischen Begriffen, zu Intentionen und Aufbau, zu Weiterführung und Aktualisierung sowie zu weiterführender Literatur.

In einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen, aber auch in Bekanntmachungen und nicht veröffentlichten Schreiben der Ministerien sind Hinweise auf die Dauer der Aufbewahrung von Aktenvorgängen enthalten. Auf sie wird im EAPlAufbew mit Datum und Fundstelle hingewiesen. Soweit Schreiben der Ministerien nicht veröffentlicht sind, wurden sie als Bestandteil der Vorbemerkung zum EAPlAufbew aufgenommen.

Stadler/Stierwaldt/Strunz

#### Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

35. Aktualisierung Stand: Oktober 2011 Preis: 49,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Um den Nutzern und Nutzerinnen des Verlagswerks das Umfeld dieser Hinweise zu erhellen und die Möglichkeit zu bieten, die zitierten Stellen im jeweiligen Kontext nachzulesen, haben sich Autor und Verlag entschlossen, in dem vorliegenden Teil E 5 Fundstellen zum Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPl-Aufbewahrungsfristenverzeichnis - EAPlAufbew) sowohl den Text der zitierten veröffentlichten Fundstellen als auch mit Genehmigung der Ministerien den der nicht veröffentlichten Schreiben abzudrucken.